

Ermächtigung zur Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen

An das
Landesamt für Finanzen
Dienststelle Regensburg
Fiskalat
Postfach 10 02 07
93002 Regensburg

Hinweise

Werden Beamtinnen oder Beamte verletzt, so gehen die ihnen gegenüber der Schädigerin bzw. dem Schädiger zustehenden gesetzlichen Schadensersatzansprüche insoweit auf den Freistaat Bayern über, als dieser zu Leistungen verpflichtet ist. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, für die der Dienstherr keine Leistungen gewährt, wie Schmerzensgeld. Das bedeutet, dass Beamtinnen und Beamte solche Ansprüche selbst bei der Schädigerin bzw. beim Schädiger oder deren Versicherung geltend machen können.

Sie können bei in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter aufgrund eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs erlittenen Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit aber auch beantragen, dass der Dienstherr ihre Schmerzensgeldansprüche für sie geltend macht, soweit er wegen desselben Ereignisses aufgrund o.g. Schadensersatzansprüche gegen die Schädigerin bzw. den Schädiger in einem streitigen gerichtlichen Verfahren vorgeht. Hierzu ist dieses Formular auszufüllen.

Das (gerichtliche) Verfahren führt, soweit der Dienstherr von der Ermächtigung Gebrauch macht, vollständig das Landesamt für Finanzen. Die Entscheidung, ob die Ermächtigung im Einzelfall rechtlich zulässig ist, treffen jedoch die Zivilgerichte. Bei Unzulässigkeit der Klage aufgrund rechtlich unzulässiger Ermächtigung bleibt die selbstständige Klageerhebung durch die Bediensteten bei Vorliegen sämtlicher Zulässigkeitsvoraussetzungen möglich, soweit ihr Anspruch nicht verjährt ist.

Vom Ermächtigenden auszufüllende Angaben

A. Angaben zur Person

1. Vor- und Zuname		Geburtsdatum	
2. Amtsbezeichnung, Besoldungsgruppe Personalnummer			
3. Anschrift			
4. Bezeichnung und Anschrift der Dienststelle			
5. Ggf. Bezeichnung und Anschrift der auswärtigen Dienst-/Beschäftigungs- stelle am Tag des Vorfalls			
6. Telefonnummer (dienstlich und privat)			
7. Eigene Kontoverbindung, auf die erhal- tene Beträge zur Erfüllung etwaiger Schmerzensgeldansprüche überwiesen werden sollen (Bitte IBAN und BIC an- geben)			

B. Angaben zum vorgefallenen Ereignis

1. Datum, Uhrzeit und Ort des Vorfalls	
2. Ausführliche Schilderung des Vorfalls (Ursache und Hergang des Vorfalles, Art der dienstlichen Verrichtung etc., ggf. Beiblatt oder Skizze beifügen)	
3. Personalien der Schädigerin bzw. des Schädigers / Informationen zur Schädigerin bzw. zum Schädiger	
4. Gibt es Zeuginnen bzw. Zeugen für den Hergang des Vorfalls? (Zeugenaussagen ggf. auf gesondertem Beiblatt) Bitte Name, Anschrift und Telefonnummer angeben	
5. Haben Sie in den letzten 24 Stunden vor dem Ereignis die allgemeine Handlungs-/Reaktions-/Einsichtsfähigkeit beeinflussende Mittel (z.B. Arznei, Alkohol, sonst. Drogen) zu sich genommen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte Art, Menge und Zeit angeben
6. Wurde der Vorfall durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft untersucht?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte Ermittlungsbehörde und Aktenzeichen angeben
7. Welche Folgen hatte das Vorkommnis (ausführliche Schilderung von Art und Ausmaß der erlittenen Körper- und Gesundheitsschäden)? Bitte geeignete Beweismittel (Arztberichte, Atteste, Befundberichte, Gutachten etc.) beifügen; ggf. Angabe von Zeuginnen bzw. Zeugen für die Folgen des Vorfalles)	
8. Wurden Schmerzensgeldansprüche bereits außergerichtlich geltend gemacht? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Bitte ggf. vorhandenen Schriftverkehr beifügen.	

C. Ermächtigung des Dienstherrn zur Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen

Hiermit ermächtige ich meinen Dienstherrn, den Freistaat Bayern, eventuell bestehende Schmerzensgeldansprüche aus dem oben geschilderten Ereignis im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft gerichtlich für mich geltend zu machen und ggf. im Rahmen einer Zwangsvollstreckung einzuziehen. Ich versichere die Richtigkeit der unter A. und B. gemachten Angaben.

Es ist mir bewusst, dass, soweit der Dienstherr von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, die alleinige Entscheidung zum weiteren Vorgehen und zu einer etwaigen Prozessführung vor Gericht beim Landesamt für Finanzen (LfF) liegt.

Das LfF unterliegt weder bezüglich des Klageantrages (insbesondere zur Höhe des Schmerzensgeldes) noch in Fragen der Prozessführung oder des Verfahrensabschlusses (z.B. Vergleich) meinen Weisungen. Im Klageantrag wird die Höhe des begehrten Schmerzensgeldes in das Ermessen des Gerichts gestellt; die dabei erforderliche Angabe zur Größenordnung des begehrten Betrages steht aber im Ermessen des LfF.

Die o. g. Hinweise, insbesondere, dass ein Gericht diese Ermächtigung als unzulässig beurteilen könnte – sodass eine etwaige Klage erfolglos bliebe – habe ich zur Kenntnis genommen.

Mir ist bewusst, dass der Dienstherr mangels Kenntnis aller dafür maßgeblichen Umstände die Verjährung der Schmerzensgeldansprüche nicht überwachen kann und den Dienstherrn deshalb kein Verschulden trifft, sollten die Schmerzensgeldansprüche wegen Verjährung nicht erfolgreich durchgesetzt werden können.

Für den Fall, dass Zahlungen der Schädigerin/des Schädigers nicht ausreichen, um sämtliche Forderungen zu befriedigen, wird bei Teilzahlungen (auch Ratenzahlungen) die Forderung der Bediensteten vorrangig befriedigt.

Für den Fall, dass nach erfolgreicher gerichtlicher Geltendmachung die Beitreibung ganz oder teilweise erfolglos bleibt oder der Dienstherr von Beitreibungsversuchen absieht, besteht die Möglichkeit eines Antrags gem. Art. 97 BayBG. Die dortige Tatbestandsvoraussetzung erfolgloser Vollstreckung gilt dann als gegeben. Die Ausschlussfrist des Art. 97 Abs.3 S.1 BayBG bleibt jedoch zu beachten.

Für den Fall, dass ich meine Schmerzensgeldansprüche in Zukunft doch noch selbst gerichtlich geltend machen möchte, kann ich diese Ermächtigung bis zu einer Klageerhebung durch das LfF jederzeit widerrufen, danach jedoch nicht mehr.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung ist das Landesamt für Finanzen, - Zentralabteilung -, Rosenbachpalais, Residenzplatz 3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931 4504-6770; E-Mail: datenschutzanfrage@lff.bayern.de)

Wir verarbeiten die Daten, um dem Freistaat Bayern als Dienstherrn die Geltendmachung Ihrer Schmerzensgeldansprüche zu ermöglichen. Die Daten können dabei an Dritte übermittelt werden (z.B. Gerichte, Rechtsanwälte), wobei regelmäßig auch die schädigende Person als Verfahrensgegner Kenntnis von ihnen erlangt.

Informationen zur Verarbeitung der Daten und den diesbezüglichen Rechten finden Sie im Internet unter <https://www.lff.bayern.de/ds-info>. Sie erhalten diese Informationen auch unter obigen Kontaktdaten.